

# RS Vwgh 1995/8/2 93/13/0197

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.08.1995

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §6;

## Rechtssatz

Der Umstand, daß im Zuge der Instandsetzung besseres Material oder eine modernere Ausführung gewählt wird, führt noch nicht zu Herstellungsaufwand, solange nicht die Wesensart des Gebäudes verändert wird oder das Gebäude ein größeres Ausmaß erhält. Eine für die Annahme von Herstellungsaufwand erforderliche Änderung der Wesensart eines Gebäudes kann in diesem Sinne nur aus den vorgenommenen BAULICHEN Maßnahmen abgeleitet werden (Hinweis E 10.6.1987, 86/13/0167, VwSlg 6227 F/1987).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993130197.X02

## Im RIS seit

07.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)